

I. Was macht die Kirche zur Bekennenden Kirche?

1. Die Bekennende Kirche ist da, wo die Predigt an Schrift und Bekenntnis gebunden ist.

Alle Sorge für die richtige Ausübung der sonstigen kirchlichen Tätigkeiten darf uns nicht übersehen lassen, dass die Sorge um die richtige Verkündigung die erste und entscheidende Sorge sein muss. Wir haben keine Verheissung, dass der Glaube auch ohne die Verkündigung in Wort und Sakrament entstehen kann. Wir haben auch keine Verheissung, dass Gott einer falschen Verkündigung den richtigen Glauben schenken will, so gewiss er sich die Freiheit vorbehalten hat, sein Wort auch durch die mangelhafteste Verkündigung fehlbarer Menschen hindurch zu sprechen, und sich auch durch die "richtigste" Verkündigung nicht zwingen zu lassen, seinen Geist zu schenken.

A) Der Glaube kommt aus der Predigt.

"Wie sollen sie aber an den glauben, von dem sie nichts gehört haben? Wie sollen sie aber hören ohne Prediger? Wie sollen sie aber predigen, wo sie nicht gesandt werden?" (Röm.10,14 f.). Weil der Glaube immer Glaube an etwas ist, nämlich Glaube an "die grossen Taten Gottes" (apostelg.2,II), dass sie geschehen sind und dass sie für mich geschehen sind, lebt der Glaube von dem Hören der Botschaft. Diese Botschaft, bzw. die Verkündigung von ihr, muss immer beides enthalten, die Bezeugung der Tatsächlichkeit der Offenbarung des gnädigen Handelns Gottes und die Mitteilung, dass dieses Handeln auf mich, den Hörer gerichtet ist. Nur wenn beides in unlösbarer Einheit beieinander ist, wird die Predigt zur Verkündigung, die den Glauben an Christus schaffen kann. Wo die Predigt historisches Referat bleibt, kommt in ihr und durch sie nicht Christus heute zu dem Hörer, sondern bleibt für ihn Gegenstand des historischen Wissens oder des weltanschaulichen Denkens. Andererseits hat die Botschaft ihren Wahrheitsgrund letztlich allein darin, dass sie ergangen ist. Wo deshalb die Predigt Heilswahrheiten entwickelt ohne die Heilstatsachen zu bezeugen, fehlt ihr die Vollmacht, zu binden und zu lösen. Diese Vollmacht, verbindlich zu predigen, hat der Prediger durch seinen Auftrag. Diesen Auftrag kann er sich nicht selbst auf Grund seines eigenen Glaubens geben; sonst könnte er nur sein eigenes Gläubigsein bezeugen, auf das der Hörer - so wenig wie er selbst - seine Seligkeit gründen kann. Anders ist es, wenn er sich durch sein Getauftsein zur Ausübung des "allgemeinen Priestertums" berufen weiss und damit im Amt der Kirche das Evangelium verkündigt, sei es im mutuum colloquium fratrum, sei es als ein noch besonders Berufener im öffentlichen Predigtamt.

Stärker und gefährlicher als durch alle äusseren Feinde ist die Kirche heute bedroht durch die Gefahr einer Predigt, die ohne Auftrag und Verbindlichkeit geschieht und darum keine Predigt ist, nach 1.Kor.2,1 ff geschieht die Predigt nicht in überzeugenwollenden Worten menschlicher Weisheit, sondern in demütiger Ausrichtung des Zeugnisses vom gekreuzigten Christus durch welches Gott im Erweis des Geistes und der Kraft den Glauben der Gemeinde schaffen will. Werden diese Worte des Paulus im Sinne einer nachträglichen Rechtfertigung willkürlicher Verkündigung durch den sichtbaren Erfolg oder einer Relativierung der Verbindlichkeit des äusseren Wortes missbraucht, so ist der "Teufel Enthusiasmus" vergessen. Wer mit dem ver sacrum einer "Erweckungsbewegung" in der B.K. rechnet, versäumt darüber den Auftrag Christi, der durch seinen Befehl seiner Kirche die Vollmacht des Predigtamtes gab, und will, dass wir diesem Befehl gehorchen, und unsere Vollmacht ausüben.

b) Die Predigt ist verbindlich allein als Auslegung der Hl.Schrift. Die Vollmacht der Predigt, worunter wir jetzt im Besonderen die öffentliche Gemeindepredigt verstehen, ohne die übrigen Formen der Verkündigung auszuschliessen, liegt darin, dass sie in Ausführung des Auftrages Christi getan wird. Nicht die Beauftragung als solche gibt ihr die Vollmacht, sondern nur in Verbindung mit der sachgemässen Ausführung des Auftrages. Der Prediger ist beauftragt, seine Verkündigung unter das Wort

der Bibel zu stellen, und nur indem er das tut und nicht kraft irgendwelchen "Amtschrakters" kann und muss er die Vollmacht geltend machen, welche dem "Gesandten" Jesu Christi übertragen ist. Dass er als ein durch die Kirche im Namen Christi Beauftragter die Schrift auslegt und nicht nur, weil etwa sein eigener Glaube ihn dazu drängen würde, sichert die bleibende Priorität des äusseren Wortes vor dem jeweiligen Glaubensbesitz des Predigers sowie der Gemeinde. Der Prediger hat eben nicht Sprachrohr für den jeweiligen Geistbesitz der Gemeinde zu sein; in ihm darf nicht der "Gemeindegeist" aller "sich aussprechen", auch nicht so, dass dabei die Bibel als "Umschlagstelle" dienen würde, um dieses Selbstgespräch der Gemeinde in Gang zu bringen oder als Inzitant, um es in Gang zu halten. Nur das im Predigtamt, d.h. im Auftrag verkündigte Wort der Schrift steht der Gemeinde gegenüber mit dem Anspruch zu lehren, zu strafen, zu ermahnen, zu vergeben, zu trösten, d.h. mit der Vollmacht, zu binden und zu lösen.

Von daher ergibt sich, in welcher Weise das Schriftwort die Predigt bestimmt. Die Predigt hat Textpredigt zu sein in dem Sinn, dass sie nur bezeugen kann, was geschrieben steht, weil es geschrieben steht, sonst bleibt sie ein unverbindlicher Austausch zwischen dem Hörer und der durch den Prediger an Hand des Bibelwortes reproduzierten religiösen Gedanken oder Gefühlswelt. Sonst wäre die Tatsache, dass dabei das Bibelwort verwendet wird, zufällig, und könnte auch unterbleiben. Wenn der Prediger die Bibel auslegt, so kann er keinen Augenblick davon absehen, dass er es mit dem prophetisch-apostolischen Zeugnis zu tun hat, das nicht wie irgendwelche weltanschauliche Aussage, die in sich wahr sein muss, Gehör verlangen kann und will, sondern nur darum, weil das Wort Fleisch geworden ist und in der Verkündigung dieses Zeugnisses wieder Fleisch werden will. Eine Auslegung, welche nicht geschehen würde in Erwartung der kommenden Epiphanie im Blick auf die geschehene Epiphanie, wäre keine Auslegung der Bibel, und wenn sie den historischen oder religiösen Tatbestand, den der Text berichtet, noch so genau erfassen würde. Und eine Predigt, welche nicht verkündigt würde, dass in dem verkündigten Wort und durch dasselbe Christus selbst dem glaubenden Hören gegenwärtige Wirklichkeit werden will, weil er seine Gegenwart an dieses Zeugnis des Schriftwortes gebunden hat, wäre keine Predigt, und wenn sie es noch so gut verstünde, den Hörer in die vom Text berichtete "Wirklichkeit" hineinzusetzen. Der Prediger hat es nur mit einer Wirklichkeit zu tun, nämlich mit dem Ereignis des Glaubens, das dadurch zustandekommt, dass Gott in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist gegenwärtig an uns handelt. Diese Wirklichkeit hat er nicht zu berichten, sondern er hat mitzuhelfen, dass sie sich ereignet, indem er dem Hörer primär das Wort in seinem Gesprochensein und erst dadurch in seiner Wahrheit bezeugt. Eine Predigt, die nicht allein mit der Autorität des Schriftwortes, d.h. des prophetisch-apostolischen Zeugnisses argumentiert, sondern statt dessen in irgendwelcher Weise auf die Einsicht des Hörers appelliert, ist keine Schriftauslegung und hat darum keine Vollmacht.

c) Die Verbindlichkeit der Predigt wird sichtbar in ihrer Bindung an das Bekenntnis. Der biblische Befund zeigt:

Das Bekenntnis in der Schrift ist das Ja auf die Offenbarung Gottes in Christus, das ausgesprochen wird als Zustimmung zu der vorausgegangenen Verkündigung durch die Schrift, also durch Gesetz und Propheten, durch Christus selbst oder durch die Apostel.

Aufgefordert wird zum Bekenntnis durch den Zeugen, der Antwort auf seine Verkündigung verlangt. Wo das Bekenntnis ausgesprochen wird, bedeutet es immer eine Entscheidung gegen andere, entgegengesetzte Möglichkeiten: gegen die dem Bekenner durch sein eigenes Fleisch und Blut drohende Möglichkeit des Verleugnens Christi, gegen die Ansprüche des Unglaubens der Welt und gegen die Ansprüche eines falschen Glaubens innerhalb der Gemeinde.

Wo es zum Bekenntnis kommt, ist es das Werk Gottes selbst, der sich zum Bekenner bekannt hat, weshalb Christus diesem die Verheissung gibt, dass er sich im Endgericht wiederum zu ihm bekennen werde. Dem Bekenntnis

wird darum die Seligkeit verheissen wie der Verleugnung die Verdammnis. Das Bekenntnis muss öffentlich ausgesprochen werden um seiner die Menschen scheidenden und für den Glaubenden entscheidenden Bedeutung willen. Durch das Bekenntnis nimmt der Glaubende öffentlich die Verpflichtung auf sich zur Selbstverleugnung und zum Tragen des Kreuzes und der Nachfolge Christi. Das Bekenntnis führt in die Gemeinde des Christus und richtet damit eine sichtbare Trennung unter den Menschen auf. Es bekennt sich darin zu der richtenden Kraft des Wortes, durch welches Gott selbst diese Scheidung vollzieht. So fordert das Bekenntnis den, vor dem es abgelegt wird, zur Stellungnahme heraus und wird dadurch zu einer qualifizierten Form der Verkündigung, an der sich die Geister scheiden sollen. Würde die Gemeinde darauf verzichten, durch das Bekenntnis diese richtende Kraft ihres Wortes geltend zu machen, indem sie die Grenzen zur Welt hin offen liesse - oder würde sie auch nur dieses Bekenntnis "einstweilen" aussetzen, so würde sie damit die für die ewige Seligkeit entscheidende Bedeutung ihrer Verkündigung selbst widerrufen.

Da die Welt dauernd in die Gemeinde hineindrängt, muss das Bekenntnis die Scheidung immer zugleich auch in der Gemeinde selbst vollziehen. Das muss dort geschehen, wo durch Irrlehrer und falsche Propheten das Evangelium verfälscht und in der Gemeinde Spaltung angerichtet wird. Demgegenüber wird die Einheit des göttlichen Offenbarungshandelns bekannt, das auf allen seinen Stufen Offenbarung des Christus ist, als Verheissung und Erfüllung, und das von der erfüllten Verheissung her seine einheitliche Deutung erhält.

Hier bekommt die Überlieferung ihre Bedeutung für Verkündigung und Bekenntnis. Gegenüber den judaistischen Formen der Irrlehre argumentieren sowohl Jesus als auch die Apostel mit dem Zeugnis von Schrift und Propheten mit denen ihre Lehre und die daraus wieder entstehende christliche Überlieferung in Einklang steht. Die Richtigkeit der Lehre muss sich darin ausweisen, dass sie in allen sie konstituierenden Faktoren übereinstimmt, also die apostolische Verkündigung mit dem von Jesus überlieferten Evangelium und dieses wieder mit der auf Christus gedeuteten Schrift. In dem Masse, als die Abwehr der Häresie eine Explikation dieser Übereinstimmung mit der Überlieferung fordert, wird diese auch in das Bekenntnis aufgenommen: man bekennt sich wie Paulus mit dem Bekenntnis zu Christus zugleich zu Gesetz und Propheten und zum Gott der Väter. Dabei ist aber zu beachten, dass das Bekenntnis nirgends einfach die Tradition als solche aufnimmt und legitimiert, sondern immer nur weil und soweit sie Christus verkündigt. Damit ist auch die Freiheit der Tradition gegenüber gegeben, die unter Umständen auch zum Gegenstand des Bekennens wird; beim selben Paulus den judaisierenden Christen gegenüber.

Durch das Bekenntnis entsteht für die Gemeinde selbst wieder bindende Überlieferung. Es ist immer ein Ja auf eine konkret ausgeführte Verkündigung von Christus, auch wenn das Bekenntnis den Inhalt nicht explizit nennt. Dies muss jedoch der Fall sein, wenn ein Ja zu umstrittenen Punkten der Verkündigung durch die vorhandene Irrlehre gefordert ist, also etwa ein explizites Bekenntnis zur Fleischwerdung (1. Joh.) oder zur Auferweckung Christi (1. Kor. 15). Da das Bekenntnis immer Antwort auf die vorausgehende Verkündigung ist, macht es für den Hörer wie den Prediger deren Inhalt verpflichtend und schafft so bindende Überlieferung. Das gilt nicht nur für die im NT noch seltenen Fälle, wo es zu einem besonderen Streitpunkt explizit Stellung nimmt, sondern auch da, wo ohne nähere Inhaltsangabe zum Halten am Bekenntnis aufgefordert wird. Dabei ist wohl schon an eine kurze Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Evangeliums wie ein der christologischen Formel von 1. Kor. 15, 3 ff. gedacht, die dann, in der Linie der neutestamentlichen Bekenntnisbildung bleibend, sich im liturgischen Gebrauch wie in der Abwehr der Irrlehre und in der Praxis des Taufunterrichts zu den späteren ausführlichen Glaubensbekenntnissen erweitert.

Den in der Gemeinde auftretenden Spaltungen gegenüber wird ebenfalls die Einheit von Gottes Offenbarung in Christus bekannt. Man sucht nicht zuerst die Differenzen sachlicher und persönlicher Art zu bereinigen, um so zur Einigkeit zu gelangen, sondern man verkündigt und bekennt, dass Christus nicht zerteilt ist, dass ein Herr, ein Glaube, eine Taufe ist, und dass es nur den einen Leib des einen Christus gibt. Und um diese nicht empirische vorgefundene, sondern auf Grund der Verkündigung von der Einheit der Offenbarung geglaubte und bekannte eine Kirche sichtbar werden zu lassen, wird über die verschiedenen immer sich selbst vordrängenden Verkündiger und über ihre durch den Verkündiger selbst verderbten Lehren zurück verwiesen auf das ursprüngliche Offenbarungswort Christus selbst, das sich selbst an dem menschlichen Zeugnis bezeugen muss und bezeugen will zum einen Glauben.

So hat das Bekenntnis im N.T. im Grunde nur einen Inhalt: den menschgewordenen Christus als das eine Offenbarungswort Gottes und zugleich als Bekenntnis zu dem faktischen Gesprochensein dieses Wortes die eine Kirche als den Leib Christi, die ihre Einheit hat in der für den Glauben vorhandenen Kontinuität ihrer vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Geschichte, und in ihrer Einigkeit in der Ebene der Gegenwart. Diese Einheit und Einigkeit glaubt sie als Verheissung, die in dem Mass Erfüllung werden kann, als die Verkündigung durch das Bekenntnis sich gebunden weiss, sich nur um die Bezeugung des einen Wortes in ihren menschlichen Zeugnissen zu mühen.

Das Bekenntnis wirkt, wo es ausgesprochen wird, nicht nur die Scheidung zwischen Gemeinde und Welt, sondern auch innerhalb der Gemeinde die notwendige Zucht, mit der die hereindrängende Welt zurückgewiesen wird. Dabei gehört der Bekennende aber mit der ganzen Gemeinde selbst zu der Welt gegen die er bekennt. Das zeigt sich nicht nur an der auch den Bekannthabenden stets bedrohenden Anfechtung durch die Irrlehre und den Unglauben, sondern in der stets drohenden Verleugnung des Bekenntnisses durch die eigenen Werke, dass man also nur "die Form der Frömmigkeit" hat, aber ihre Kraft verleugnet" (2.Tim.3,5), und damit die dem Bekenntnis gegebene Verheissung der Seligkeit verliert.

Demgegenüber muss das Bekenntnis Busse wirken und Sündenbekenntnis werden. Wo das geschieht, ist dem Bekenntnis wieder die ganze Verheissung der Seligkeit gegeben, da unsere Untreue die Treue Gottes nicht aufhebt.

Die Aufgabe des Bekenntnisses, Zucht zur Busse zu wirken, kann dem Unbussfertigen gegenüber bis zum Ausschluss aus der Gemeinde führen, seinem Wort, das ein Geruch des Lebens zum Leben oder des Todes zum Tode ist. Indem die Gemeinde den Ausgeschlossenen der Barmherzigkeit Gottes empfehlen kann, bringt sie andererseits zum Ausdruck, dass Gott selbst frei bleibt in seiner Entscheidung. Beides zusammen muss bestehen bleiben: Diese Freiheit Gottes über den im Bekenntnis sich schliessenden Kreis der Verkündigung in der Gemeinde, und die für den Menschen entscheidende Bedeutung seines Gebundenseins in diesen Kreis.

d) Das Bekenntnis der Kirche ist legitim vom Apostolikum bis Barmen.

Das Kriterium, an dem sich im N.T. Verkündigung und Bekenntnis bewähren müssen, um dieser Bewährung ihre Verbindlichkeit auszuweisen, ist die Einheit des göttlichen Offenbarungswortes, gesprochen zu der einen Kirche als dem Leib Christi. Nach Abschluss und Rezeption des Kanons durch die Kirche ist der Weg der weiteren Bekenntnisbildung nur insofern ein anderer als innerhalb des N.T. als nun das Offenbarungswort in seiner Ganzheit und Einheit in der Schrift abgeschlossen vorliegt und das Bekenntnis deshalb am Kanon der Schrift zu prüfen ist. Die Schrift hat diese kanonische Autorität nicht als eine ihr immanente Wahrheit, sondern als Glaubensaussage der Kirche, die mit ihrem Bekenntnis zum Kanon sagt, dass auf dieses Fundament des prophetisch-apostolischen Zeugnisses, wie es im Kanon vorliegt, die Kirche erbaut

ist, und dass dort, und nur dort, wo dieses Schriftwort verkündigt wird, der Heilige Geist den Glauben im Hörer will. Wer sich zur Autorität der Schrift bekennt, kann es nicht anders tun, als in dem er sich zu der Kirche bekennt, welche durch die Bindung an die Schrift umgrenzt ist und von der dem Schriftwort gegebenen Verheissung lebt. Wo Gott sich zu der Verkündigung der Kirche bekennt, und diese damit die Antwort des Glaubens im Bekenntnis der Gemeinde gegen entgegenstehende Möglichkeiten des Unglaubens findet, wird dieses Bekenntnis jeweils das einmal ausgesprochene Bekenntnis zur Autorität der Schrift voraussetzen und auf Grund dessen weiterhin zeigen müssen, dass und warum im konkreten Fall auf Grund dieser Voraussetzung so und nicht anders zu glauben ist. Ihr Bekenntnis will sagen, ob es das nun in jedem einzelnen Fall ausspricht oder nicht, dass die Entscheidung in der Verantwortung vor der Schrift gefällt ist, aus der der Kirche geschenkten Einsicht in die Einheit und Einzigkeit des in ihr bezeugten Offenbarungswortes heraus, und dass sie deshalb glaubt, mit ihrem Bekenntnis den Anspruch erheben zu dürfen und zu müssen, für den konkreten Fall das göttliche Offenbarungswort selbst zu haben. Die kirchliche Verkündigung hat dieses Bekenntnis dann wieder in ihre Lehre aufzunehmen, als Norm für ihre Auslegung des Schriftwortes, aber unter dem steten Vorbehalt der Nachprüfung an diesem selbst. So übernimmt die bekennende Kirche ihr Bekenntnis in die Lehre als verpflichtende Überlieferung neben dem Kanon der Schrift und in steter Unterordnung unter diesen.

Diese aus dem Bekenntnis hervorgehende Lehrüberlieferung kann nicht dadurch umgangen und ignoriert werden, dass die Verkündigung jeweils unmittelbar auf die Schrift zurückzugehen sucht, etwa mit Berufung darauf, dass ja nach Abschluss des Kanons die Einheit und Ganzheit der göttlichen Offenbarung in der Schrift feststehe. Denn die verkündigende Kirche hat sich jeweils darum zu bemühen, dass ihr konkretes Wort auslegend in dieser Einheit steht. Diese Einheit ist die vorauszusetzende Verständnisbedingung jeder Exegese der Schrift; und die Exegese kann nur innerhalb der Kirche geschehen, welche durch ihr Bekenntnis sich als die eine Kirche umgrenzt hat; und darum ist die Exegese gebunden an dieses Bekenntnis.

Ehe die Kirche verkündigt, hat sie schon gehört und geglaubt, und sie kann bei ihrer neuen Verkündigung nicht jeweils von vorn anfangen und das, was sie gestern gehört und geglaubt hat, ignorieren, denn sie hat es mit der Vollmacht ihres Predigtamtes verkündigt als Gottes Wort. Sie hat dafür den Gehorsam des Glaubens verlangt und im Bekenntnis der Gemeinde gefunden, und sie hat, weil sie in ihrer Verkündigung den Kreis des göttlichen Redens geschlossen glaubte, den Nichtglaubenden durch ihr Wort gerichtet und dem Glaubenden die ewige Seligkeit verheissen. Sie hat mit dem, was sie gestern gehört, geglaubt und bekannt und als ihre richtige Lehre formuliert hat, ihre Grenzen gegen die Welt sichtbar abgesteckt. Sie hat, wenn sie recht beraten war, dies nicht ohne Wissen um den doppelten Vorbehalt getan, dass sie damit selbst für das künftige bessere Hören offen bleiben muss, und dass Gottes Handeln nicht in den Entscheidungen ihres Bekenntnisses und den damit vollzogenen sichtbaren Scheidungen aufgeht. Sie hat aber andererseits, wenn sie wusste, was sie tat, mit höchster Vollmacht Menschen gebunden und gelöst.

Wollte die Kirche vergessen, was sie gestern gehört und geglaubt hat, um in "voraussetzungsloser Exegese" jeweils neu das Wort Gottes unmittelbar aus der Schrift zu hören und zu verkündigen, so wäre das nicht weniger als die Leugnung der sichtbaren Kirche als des einen Leibes Christi. Weil es keinen Glauben ausserhalb der Kirche und ohne den Glauben an die instrumenta von C A V gibt, in denen die Kirche sichtbar wird, d.h. weil ein solcher Glaube nicht der Glaube an das in

Christus menschengewordene Wort Gottes wäre, deshalb gibt es für uns keinen unmittelbaren Zugang zur Schrift, sondern immer nur den Weg über die Glaubensbekenntnisse und die Lehre der Kirche als der Explikation dessen, was die Kirche bekannt hat und bekennen wird.

Wie es keine voraussetzungslose Exegese geben kann, so kann es auch kein voraussetzungsloses Bekennen geben, sondern die Kirche muss sich bei ihrem gegenwärtigen Bekennen an den bestimmten Weg halten, der ihr durch ihre bisherigen und nicht widerrufenen Bekenntnisse als testes veritatis vorgeschrieben ist. Dabei haben wir uns jedes Urteils zu enthalten über den "Gehalt", den "Wert" oder die "kirchengeschichtliche Bedeutung" eines bestimmten Bekenntnisses, um auf diese Weise alte gegen neue Bekenntnisse oder auch umgekehrt auszuspielen. Es handelt sich einzig und allein um die konkrete Frage, ob ein Bekenntnis für Pfarrer, Lehrer und Gemeindeglieder der Kirche heute verpflichtend ist. Wenn man z.B. in Barmen wusste, was man tat, und wenn die Vertreter der in Barmen beteiligten Kirchen heute nicht grundlos ihre damalige Erklärung widerrufen wollen, dann ist Barmen genau im selben Sinn für uns verpflichtend wie etwa die reformatorischen Bekenntnisse.

Alle Bekenntnisse von Barmen bis zum Apostolikum stehen an unserem Wege zur Schrift, ohne dass eines das andere aufheben würde. Es ist aber festzuhalten, dass wir auf diesem Weg zuerst an Barmen vorbeikommen, als der neuesten und darum für uns zuerst verpflichtenden Auslegung der früheren Bekenntnisse und der Heiligen Schrift. Dabei ist kein "Wertunterschied" zwischen den einzelnen Bekenntnissen zu machen; das wäre eine völlig unsachliche Fragestellung. Man kann immer nur darnach fragen, ob ein Bekenntnis noch verpflichtend ist und ob und wie weit eine neue Verpflichtung die alte aufhebt. Dazu ist allgemein zu sagen, dass die verpflichtende Kraft eines Bekenntnisses niemals durch ein Zurückgehen auf einen früheren Bekenntnisstand aufgehoben werden kann sondern immer nur durch ein neues Bekennen, das aber die alten Zeugen angehört und sich mit ihnen an Hand der Schrift auseinandergesetzt haben muss. Jeder andere Versuch, der Verpflichtung eines Bekenntnisses sich zu entziehen, wäre die Flucht aus der Verbindlichkeit des kirchlichen Handelns. Daraus folgt aber von selbst, dass ein neues Bekenntnis das bisherige immer nur soweit - ganz oder teilweise - ausser Kraft setzt, als es dieses nicht expliziert, sondern ausdrücklich als Irrlehre erklärt. Damit ist für das Verhältnis der Bekenntnisse untereinander alles gesagt.